

Ämtliche Bekanntmachung

Der Kreisausschuss

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen erlässt hiermit eine Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), §§ 28, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung mit folgendem Wortlaut:

30. Allgemeinverfügung

Aufgrund §§ 28, 28a Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), § 9 Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186), § 11 Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186) ordnen wir für das Gebiet des Landkreises Gießen zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Gießen vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 an:

- Die 29. Allgemeinverfügung des Landkreises Gießen vom 31. März 2021 wird aufgehoben.
- Die 23. Allgemeinverfügung des Landkreises Gießen vom 16. Februar 2021, zuletzt geändert durch die 28. Allgemeinverfügung des Landkreises Gießen vom 27. März 2021, wird wie folgt geändert:

a) An Nr. 5 wird als Satz 2 Folgendes angefügt:

„Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sind Aufenthalte an den in Satz 1 genannten Plätzen, Orten und Anlagen täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages nur im Kreis der Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von bis zu drei Personen gestattet, wobei Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren mitzuzählen sind.“

b) Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„Für private Zusammenkünfte im nichtöffentlichen Raum wird neben der Beschränkung auf den eigenen sowie einen weiteren Hausstand, insgesamt auf höchstens fünf Personen ohne Kinder unter 14 Jahren, Folgendes dringend empfohlen: Einhaltung des Mindestabstandes zu Personen des anderen Hausstandes, Treffen möglichst im Freien, Zusammenkünfte nur von Personen, die über ein tagesaktuelles negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 (PoC Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) verfügen und eine medizinische Maske tragen.“

c) Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„Es wird dringend empfohlen, Kindertagesbetreuung nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeiten in Anspruch zu nehmen.“

- Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Allgemeinverfügung tritt am 11. April 2021 in Kraft.
Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung tritt am 21. April 2021 außer Kraft.

Begründung:

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11. März 2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt; am 25. März 2020 hat der Deutsche Bundestag förmlich festgestellt, dass aufgrund der derzeitigen Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite besteht, und diesen Beschluss mehrfach, zuletzt am 4. März 2021, bekräftigt. Trotz umfangreicher Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens handelt es sich weltweit, in Europa und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation. Weltweit nimmt die Anzahl der Fälle weiter zu.

Deutschland befindet sich derzeit in einer dritten Welle. Dem Robert Koch-Institut wurden 20.407 Neuinfektionen gegenüber dem Vortag gemeldet, die bundesweite 7-Tage-Inzidenz liegt derzeit bei 106 (jeweils Stand: 8. April 2021, 00:00 Uhr).

Von dem Infektionsgeschehen sind alle Altersgruppen unter 65 Jahren betroffen. Ein besonders rascher Anstieg wird bei Kindern und Jugendlichen beobachtet. Schwere Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus behandelt werden müssen, betreffen dabei nunmehr vermehrt auch Menschen unter 60 Jahren.

Die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 ist besorgniserregend. Aufgrund der dem Robert Koch-Institut vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten und potenziell schwererer Krankheitsverläufe tragen die Varianten zu einer schnellen Zunahme der Fallzahlen, gerade auch bei jungen Patienten, und der Verschlechterung der Lage bei. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein.

Aktuell oft kein konkrètes Infektionsfeld ermittelt werden. Neben der Fallfindung und der Kontaktpersonennachverfolgung muss der Schutz der Bevölkerung konsequent umgesetzt werden. Zwar stehen seit Ende 2020 effektive und sichere Impfstoffe zur Verfügung, aber noch nicht in ausreichenden Mengen.

Bereiche, in denen ungeschützte Kontakte in Innenräumen weiterhin möglich sind, tragen dramatisch zum Infektionsgeschehen bei. Diese Bereiche sind derzeit: Kontakte im eigenen Haushalt (Beitrag zum R-Wert 0,5), gegenseitige private Besuche (Beitrag zum R-Wert 0,6, wenn ohne Masken/Schnelltests), Kontakte bei der Arbeit (Beitrag zum R-Wert 0,2, wenn nicht in Einzelbüros/ohne Masken/ ohne Schnelltests) und Kontakte in Schulen (Beitrag zum R-Wert 0,2, wenn ohne Masken/ Wechselunterricht/Schnelltests).

Durch die gemeinsamen Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zunächst vom 8. Juli 2020, zuletzt vom 25. März 2021, wurde dem Landkreis Gießen durch ein Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen – Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2 (im Folgenden: Eskalationskonzept) aufgetragen, Maßnahmen vorrangig abhängig von der Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen 7 Tage durchzuführen. In die erforderliche Gesamtabwägung sind darüber hinaus die Reproduktionszahl R, die Quote der Positiv-Testungen, der Impfstoff der Bevölkerung, die Hospitalisierungsrate sowie die vorhandenen Testkapazitäten einzubeziehen. Ab kumulativ 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion in drei aufeinanderfolgenden Tagen gibt dieses Konzept den örtlich zuständigen Behörden, mithin den Gesundheitsämtern i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 HGöGD, auf, insbesondere Maßnahmen wie die Verhängung einer nächtlichen Ausgangssperre, Beschränkungen des Schulbetriebs, die dringende Empfehlung, dass Kindertagesstätten und Kinderhorte nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeiten in Anspruch genommen werden sollen, die Schließung insbesondere gedeckter Sportanlagen, inkl. Fitnessstudios, sowie weitergehende Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen in Betracht zu ziehen.

Nachdem die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Gießen seit dem 26. März 2021 über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner lag, hat der Landkreis Gießen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens mit seiner 29. Allgemeinverfügung vom 31. März 2021 weitere Maßnahmen verfügt, wie etwa eine nächtliche Ausgangssperre und die Schließung gedeckter Sportanlagen inkl. Fitnessstudios und ähnlicher Einrichtungen. Mittlerweile liegt die 7-Tage-Inzidenz sechs Tage in Folge unter dem Wert von 200, aktuell bei 171,4 (Stand: 8. April 2021, 15:00 Uhr).

Nach wie vor ist die pandemische Lage im Landkreis Gießen angespannt. In den kommenden Wochen und Monaten wird die medizinische Versorgung in Hessen sehr stark in Anspruch genommen werden. Für die Behandlung von COVID-19-Patienten werden Betten auf Intensivstationen, Beatmungsgeräte und geschultes Personal benötigt. Bedenklich ist, dass in den Krankenhäusern noch Patienten aus der sogenannten zweiten Welle behandelt werden müssen, die Erkrankungen derzeit schwerer und länger verlaufen und mittlerweile jüngere Menschen hiervon betroffen sind. Die Intensivbetten in Hessen sind laut DIVI-Intensivregister zu 87 % ausgelastet (<https://www.divi.de/register/tagesreport>, Stand: 8. April 2021).

Wegen der knappen Impfstoffmenge gehen die Impfungen nur schleppend voran. In Hessen werden derzeit etwa 13 % der Bevölkerung die erste Impfdosis erhalten; etwa die Hälfte davon wurde bereits zweimal M geimpft.

Infektionen finden nach Erkenntnissen des Gesundheitsamtes des Landkreises Gießen in allen Bereichen des täglichen Lebens statt. Regelmäßige Schnelltests für asymptotische Personen bieten eine Möglichkeit, unentdeckte Infektionen zu erkennen.

Der Landkreis Gießen hat zur Eindämmung des Infektionsgeschehens bereits mehrere Allgemeinverfügungen erlassen und auch Einzelverfügungen, wie etwa zur grundsätzlichen Aussetzung des Präsenzunterrichtes, getroffen. Diese setzen die Vorgaben aus dem Eskalationskonzept um, enthalten aber auch über dieses und das Landesrecht hinausgehende Vorgaben. Seit dem 18. Februar 2021 werden grundsätzliche und dem Landesrecht und dem Infektionsgeschehen jeweils angepasste Vorgaben mit der 23. Allgemeinverfügung vom 16. Februar 2021 geregelt. Diese wurde mehrfach geändert, zuletzt mit der 28. Allgemeinverfügung vom 27. März 2021.

Diese und die früheren Allgemeinverfügungen sowie das Eskalationskonzept (Stand: 24. März 2021) sind abrufbar unter <https://corona.lkgi.de/aktuelles/aktuelle-allgemeinverfuegungen/>.

Rechtsgrundlage dieser Verfügung sind §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1 sowie § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 HGöGD, § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sowie § 35 Satz 2 HVwVfG.

§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a IfSG ermächtigen die zuständige Behörde, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange dieses zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung enthält eine ausdrückliche Ermächtigung der zuständigen Behörden, über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Gem. § 28a Abs. 1 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronaviren-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum (Nr. 3) sein. Dieses umfasst auch die behördliche Vorgabe, bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Landkreises Gießen zum Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 1 HGöGD.

Da durch die Verfügung eine schnelle und weitere Verbreitung des Virus verhindert werden muss und von der Anordnung alle Personen betroffen sind, die sich im Landkreis Gießen aufhalten, wird von einer vorherigen Anhörung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG abgesehen.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 25. März 2021 wurde der Landkreis

Gießen angewiesen, das Eskalationskonzept zu beachten und die dort getroffenen Maßnahmen umzusetzen. Die in dem Konzept getroffenen Festlegungen wurden für verbindlich erklärt.

Bei der Festlegung der Maßnahmen haben wir die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit berücksichtigt und jeweils abgewogen, ob und inwieweit diese Interessen mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung des Virus vereinbar sind.

Diese Regelungen sind geeignet, erforderlich und aufgrund der aktuellen Situation auch angemessen.

Ein milderes Mittel, wie die erteilten Auflagen mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten umgesetzt werden können, ist nicht gegeben.

Durch das Eskalationskonzept wird unser Entschließungs- und Auswahlermessen eingeschränkt und konkretisiert. Gleichwohl machen wir uns die Ermessensausübung und die Ermessenserwägungen des Landes für diese Anordnung ausdrücklich zu eigen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Mit Nr. 1 wird die 29. Allgemeinverfügung, mit der vorrangig eine nächtliche Ausgangsbeschränkung verhängt und Sport in öffentlich zugänglichen gedeckten Sportanlagen, in Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen sowie Kontaktsport im öffentlichen Raum grundsätzlich untersagt wurden, aufgehoben. Die Geltungsdauer der 29. Allgemeinverfügung war ursprünglich bis zum 21. April 2021 befristet; mit ihrer vorzeitigen Aufhebung ist keine Belastung für den einzelnen verbunden. Vielmehr wirkt sich dieses ausschließlich begünstigend aus, da hiermit Beschränkungen vorzeitig aufgehoben werden.

Mit Nr. 2 werden die Vorgaben der 23. Allgemeinverfügung erneut dem aktuellen Infektionsgeschehen angepasst.

Buchstabe a) enthält das Verbot, sich täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages in einer Gruppe von mehr als drei Personen aus höchstens zwei Haushalten an bestimmten und in der 23. Allgemeinverfügung aufgeführten Orten, Plätzen und Einrichtungen im Landkreis Gießen aufzuhalten. Bei der Bemessung der zugelassenen Personenzahl zählen Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren mit.

Diese Beschränkung soll abendliche und nächtliche Zusammenkünfte an beliebigen Stellen verhindern und zugleich nicht notwendigen Kontakten am späten Abend und in der Nacht vorbeugen. Denn insbesondere die privaten Kontakte tragen maßgeblich zum Infektionsgeschehen bei. Dieses auch, wenn dabei kein Alkohol konsumiert wird – bei den aufgeführten Orten, Plätzen und Einrichtungen besteht ohnehin ein Alkoholverbot. Die altersunabhängige Berücksichtigung von Kindern bei der Gruppengröße findet letztlich auch darin ihre Rechtfertigung, dass ein deutlicher Anstieg der neuen Virusmutationen gerade auch in diesem jüngeren Altersbereich zu verzeichnen ist. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass es bislang lediglich einen Impfstoff gibt, der für Jugendliche ab 16 Jahren zugelassen ist, aber keinen solchen für Kinder und Jugendliche unter dieser Altersgrenze. Die Impfstoffhersteller haben zwar mit entsprechenden Studien begonnen, diese aber noch nicht abgeschlossen.

Letztlich haben wir auch berücksichtigt, dass es sich hier um eine zeitlich und örtlich begrenzte Beschränkung handelt. Im Umkehrschluss bedeutet dieses, dass der Aufenthalt im öffentlichen Raum ansonsten nicht eingeschränkt wird, also außerhalb des genannten Zeitraumes und der bestimmten Orte im Rahmen von § 1 Abs. 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung erlaubt bleibt.

Das Interesse des Einzelnen, sich jederzeit frei und an allen Orten im öffentlichen Raum bewegen zu können, hat gegenüber dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sowie dem Allgemeinwohl eines funktionierenden staatlichen und klinischen Gesundheitssystems zurückzutreten.

Buchstabe b) greift die bereits in der 29. Allgemeinverfügung ausgesprochene dringende Empfehlung, auch bei privaten Zusammenkünften im nichtöffentlichen Raum die durch das Robert Koch-Institut empfohlenen Hygieneregeln einzuhalten, auf. Es ist nach wie vor anzunehmen, dass sich das Virus vor allem bei Zusammenkünften in privater Runde verbreitet hat. Dabei empfehlen wir dringend, alle Maßnahmen anzuwenden. Denn auch ein aktueller negativer Schnelltest bindet nicht von der Einhaltung der sogenannten AHA-L Regeln (Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen und regelmäßiges Lüften beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen). Ein besonderer Grundrechtseingriff ist mit dieser dringenden Empfehlung nicht verbunden.

Buchstabe c) behält die ebenfalls in der 29. Allgemeinverfügung ausgesprochene dringende Empfehlung, Kindertageseinrichtungen nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeiten in Anspruch zu nehmen, bei. Gerade bei Kindern verläuft die Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus oft unerkannt und asymptomatisch. Hinzu kommt, dass mit der Impfung des Personals der Einrichtungen gerade erst begonnen worden ist. Deshalb soll mit der dringenden Empfehlung einer Verbreitung des Virus entgegengewirkt werden. Dieses gilt unabhängig von dem Umstand, dass die 7 Tage-Inzidenz im Landkreis Gießen aktuell unter dem Schwellenwert von 200 liegt.

Nr. 3 bestimmt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung am 11. April 2021. Die in Nr. 2 getroffenen Vorgaben gelten bis zum 21. April 2021. Das bedeutet, dass die Regelungen unter Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung erstmals mit Beginn des 11. April 2020, 0:00 Uhr, einzuhalten sind und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung bis zum Ablauf des 21. April 2021, 24:00 Uhr, gelten. Dieses entspricht der derzeitigen Befristung der 23. Allgemeinverfügung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG).

Gießen, den 10. April 2021

Anita Schneider
Landrätin

Hans-Peter Stock
hauptamtlicher Kreisbeigeordneter